



Landratsamt Zollernalbkreis, 72336 Balingen

Dienstgebäude:  
Hirschbergstrasse 29

### Bauamt

**Sachbearbeiter/in:** Frau Kertscher  
**Zimmer-Nr.** 335  
**Telefon:** 07433/92-1862  
**Fax:** 07433/92-1319  
**e-Mail:** bauamt@zollernalbkreis.de

**Unser Zeichen:** 303-Ke-106.111

**Datum:** (Bitte bei Antwort angeben)  
23.02.2021

**Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG der  
Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH zur Abbauplanung und Konkretisierungsplanung  
bis 2025 für den immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruch auf dem  
Plettenberg**

Hier: Ihr Widerspruch vom

Sehr

mit Schreiben vom 13.01.2021, dem Landratsamt am 21.01.2021 zugegangen, haben Sie  
frist- und formgerecht Widerspruch gegen die im oben bezeichneten Verfahren erteilte  
immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 18.12.2020 erhoben.

Die Immissionsschutzbehörde hat Ihren Widerspruch als zuständige Ausgangsbehörde  
geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, diesem nicht abhelfen zu können. Der  
Widerspruch ist mangels vorliegender Widerspruchsbefugnis bereits unzulässig und daher  
zurückzuweisen.

Gemäß § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), welcher im  
Widerspruchsverfahren analoge Anwendung findet, muss der Widerspruchsführer geltend  
machen können, möglicherweise durch den Verwaltungsakt in seinen subjektiv- öffentlichen  
Rechten verletzt zu sein. Die Möglichkeit darf hierbei nicht offensichtlich und eindeutig  
ausgeschlossen sein (Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, § 69 Rn. 6).

Diese Möglichkeit der Verletzung eigener subjektiv-öffentlicher Rechte ist vorliegend jedoch nicht gegeben.

Da die Genehmigung nicht an Sie als Widerspruchsführer selbst, sondern an die Firma Holcim ergangen ist, sind Sie nicht unmittelbar Adressat einer belastenden Verfügung geworden.

Voraussetzung für die Widerspruchsbefugnis im Falle einer solchen bloß mittelbaren Betroffenheit ist daher nach der Rechtsprechung, dass der Widerspruchsführer sich auf eine sogenannte drittschützende Norm berufen können muss, welche ihm einen ausdrücklichen Schutz gewährt (Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, § 69 Rn.6).

Nach der Schutznormtheorie hat eine öffentlich-rechtliche Vorschrift drittschützenden Charakter, wenn sie nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht nur den Interessen der Allgemeinheit, sondern – zumindest auch – dem Schutz der Interessen einzelner Bürger zu dienen bestimmt ist und sich aus den Tatbestandsmerkmalen der anzuwendenden Norm ein Personenkreis bestimmen lässt, der sich von der Allgemeinheit unterscheidet (BVerwGE 94,151,158).

Gemäß § § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit **und die Nachbarschaft** nicht hervorgerufen werden können.

**Die Regelungen des BImSchG** dienen damit einerseits den Interessen der Allgemeinheit, andererseits aber auch dem Schutz der Nachbarschaft und **können über das Schutzgut der Nachbarschaft drittschützende bzw. nachbarschützende Wirkung entfalten** (Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, § 5 Rn. 84; Thiel, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, § 3 Rn. 21). **Nur soweit die Schutzpflicht auch der Nachbarschaft dient, kommt ihr dabei ein drittschützender Charakter zu** (Giesberts/Rheinhardt, in: Beck OK, Umweltrecht, BImSchG, § 5 Rn. 38).

Von einer „nachbarartigen Stellung“ lässt sich nach der Rechtsprechung nur bei Personen sprechen, die eine besondere persönliche oder sachliche Bindung zu einem Ort im Einwirkungsbereich aufweisen. Notwendig ist ein **„qualifiziertes Betroffensein“** (BGHZ 182, 370 Rn.17) und nicht nur sporadische Beeinträchtigungen. Geschützt sind jedenfalls Personen, die sich vorhabenbezogenen Auswirkungen nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch Wohnort, Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt sind (BVerwGE 121, 57/59; Jarass BImSchG, § 3 Rn. 39).

Zur Nachbarschaft zählen u.a. die Eigentümer und Bewohner der im **Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke** (BGH NJW 1995,134; Jarass BImSchG, § 3 Rn. 39). Unter **„Einwirkungsbereich“** ist **derjenige räumliche Bereich zu verstehen, in dem die Emissionen der Anlage nach Art, Ausmaß und Dauer noch einen relevanten, d.h. individualisierten Immissionsbeitrag liefern** (Thiel, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, § 3 Rn. 25).

Der Einwirkungsbereich reicht so weit, wie die zu erwartenden Immissionsbeiträge nach ihrer Menge und Konzentration **relevant** sind (OVG Lüneburg, NVwZ 1985, 357 f.; Giesberts/Rheinhardt, in: BeckOK, Umweltrecht, BImSchG, § 3 Rn. 25).

Eine solche qualifizierte Betroffenheit liegt bei Ihnen nicht vor, da Sie bereits nicht als „Nachbar“ im Sinne des Gesetzes anzusehen sind. Der mehrere Kilometer entfernt liegende Steinbruch befindet sich nicht mehr im Einwirkungsbereich Ihres Grundstücks. Relevante Immissionen durch den Abbau von Kalkstein im Steinbruch auf dem Plettenberg auf Ihr Grundstück sind nicht zu erwarten.

Unabhängig davon, dass Sie sich nicht auf eine nachbarartige Stellung berufen können, wären Sie selbst bei Annahme einer solchen Position nicht in Ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt, da die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung formell und materiell rechtmäßig ergangen ist (s. h. Begründung unserer Entscheidung vom 18.12.2020).

Die Prüfung der Antragsunterlagen nach Beteiligung der Behörden sowie die Durchführung einer UVP-Vorprüfung haben ergeben, dass durch die beantragten Änderungen in der Abbau- und Rekultivierungsplanung unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen

keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Der bestehende Steinbruch Dotternhausen ist nach der geltenden dritten Änderung des Regionalplans für die Region Neckar-Alb als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt und wird bereits seit den 1940er Jahren am gegebenen Standort betrieben. Die durch die Fa. Holcim (Süddeutschland) beantragten Änderungen in der Abbauplanung und Rekultivierung beziehen sich ausschließlich auf Änderungen, welche innerhalb der bereits seit 1977/1982 immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruchfläche stattfinden. Im Vergleich zum Status quo der bestandskräftigen Genehmigungen 1977 und 1982 werden dabei keine nachteiligen Umweltauswirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen. Auch wird das Abbauvolumen durch die genehmigten Änderungen nicht erhöht.

Zu beachten ist darüber hinaus, **dass für das Immissionsschutzrecht nur solche Umwelteinwirkungen, Nachteile, Belästigungen und Gefahren relevant sind, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.** Nach der herrschenden Meinung ist der Begriff der **Erheblichkeit** mit dem der **Unzumutbarkeit der Beeinträchtigungen** für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gleichzusetzen (BVerwGE 50, 49 (55)). **Die Erheblichkeitsschwelle wird nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde durch das Vorhaben jedoch ausdrücklich nicht überschritten.**

Sofern Sie sich in ihrem Widerspruchsschreiben darauf berufen, dass Sie sich durch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verletzt sehen, da diese nicht in einem öffentlichen Verfahren mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergangen ist, so ist diese Berufung auf verfahrensrechtliche Vorschriften unzulässig.

Denn die **verfahrensrechtlichen Vorschriften des BImSchG über das vereinfachte Genehmigungsverfahren sowie das förmliche Genehmigungsverfahren begründen keinen Drittschutz** (Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, § 42 Rn. 105). **Dies gilt ebenso für das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.** Denn es ist nach seinem Regelungsgehalt nicht dazu bestimmt, dem Schutz eines bestimmten Personenkreises zu dienen (vgl. hierzu BVerwGE 100, 370; OVG Münster, Beschl. vom 01.07-2002 – 10 B 788/02).

Landratsamt

Da wir aus den oben angeführten Gründen Ihrem Widerspruch nicht abhelfen können, geben wir Ihnen hiermit die Möglichkeit, den Widerspruch bis spätestens zum **10.03.2021** zurückzunehmen. Sollten Sie den Widerspruch weiterhin aufrechterhalten, so werden wir diesen zur ggf. kostenpflichtigen Entscheidung an das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Widerspruchsbehörde weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Kertscher

Bauamt